

Stellungnahme des Vorstandes zu den eingegangenen Anträgen von Mitgliedern zur Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung am 26. Mai 2025, 18.00 Uhr

Es wird in der Reihenfolge zu den Anträgen Stellung genommen, in der sie in die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung aufgenommen wurden.

1. Zum Antrag des Herrn Dr. Thomas Lenz, TOP 3 (neu), Reihenfolge der Tagesordnung

Die Anträge, welche der Antragsteller der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes voranstellen möchte, betreffen künftige Vorgänge, die Entlastung betrifft zurückliegende Zeiträume.

Es ist nicht erkennbar, inwieweit ein Beschluss der Mitgliederversammlung über künftige Vorgänge Einfluss haben sollte auf die Frage nach der Entlastung des Vorstandes für dessen Tätigkeit in der Vergangenheit. Aus diesem Grund hält der Vorstand den Antrag nicht für zielführend.

2. Zum Antrag des Herrn Dr. Thomas Lenz betreffend TOP 4 (neu), Redezeitbeschränkung

Soweit der Antragsteller davon ausgeht, auch die von dem Vorstandsvorsitzenden, der Direktorin, dem Schatzmeister und den Kassenprüfern abzugebenden Berichte seien von der Redezeitbeschränkung umfasst, liegt ein Missverständnis vor.

Es wird hiermit klargestellt, dass die Redezeitbeschränkung nur die Beiträge und Fragen der Mitglieder außer den Vorgenannten betrifft, um ein Ausufern der Diskussion zu verhindern. Das Recht der Redezeitbeschränkung steht grundsätzlich dem Versammlungsleiter zu. Dennoch sollte die Mitgliederversammlung über diese Frage abstimmen.

3. Antrag des Herrn Ullrich Norman Jung-Lindemann zu TOP 11 (neu), Entlastung des Vorstandes

Der Antragsteller vertritt die Auffassung, durch die Doppelfunktion eines ehrenamtlich tätigen Mitgliedes als einerseits Mitglied des Ehrenamtlichen-Beirates und andererseits Kassenprüferin sei die Unabhängigkeit der Kassenprüfung nicht mehr gewahrt. Dies, weil der Ehrenamtlichen-Beirat sowohl vom Vorstand berufen wird, als auch den Vorstand berät.

Die Begründung des Antrages, TOP 8, Entlastung des Vorstandes von der Tagesordnung zu nehmen, ist unzureichend, mit anderen Worten: sie ist unsubstantiiert.

Zum einen entspricht es in allen Lebenssituationen der Üblichkeit, dass derjenige, der sich beraten lässt, Einfluss auf die Auswahl des Beraters hat. Hieraus ergeben sich keine Bedenken in Bezug auf Unabhängigkeiten.

Zum anderen ist nicht erkennbar, wie sich die Tätigkeit als Berater des Vorstandes im Hinblick auf die Belange der Ehrenamtlichen auf die Unabhängigkeit auswirken soll, die von den Kassenprüfern gefordert wird. Der Antragsteller führt dies auch nicht aus.

Sollte die Mitgliederversammlung zu dem Ergebnis kommen, dass dem Vorstand keine Entlastung erteilt werden kann, so ist dies in der Abstimmung über die Entlastung zum Ausdruck zu bringen. Es ist nicht erforderlich, den Antrag auf Entlastung von der Tagesordnung zu nehmen.

4. Antrag der Frau Edeltraut Baumgart zu TOP 14 und TOP 15 (neu), Verzicht auf die Nacherhebung nicht verjährter Beitragsforderungen bei ehrenamtlich tätigen Mitgliedern

Bei einem Treffen zwischen dem Direktor und den Koordinatorinnen am 1.12.2016 wurde diesen mitgeteilt, dass zwar die Mitgliedsbeiträge von jährlich EUR 50,- auf jährlich EUR 70,- angehoben wurden, es für die Mitarbeiter und Ehrenamtlichen jedoch „beim Alten“ bleiben werde.

Soweit aus dem Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 10. Juni 2016 ersichtlich, wurde der Beschluss zur Erhöhung der Beiträge nach einer Umfrage in der Mitgliederversammlung von dem seinerzeitigen Vorstand gefasst.

In der Folgezeit wurden von einem Teil der ehrenamtlich tätigen Mitglieder Jahresbeiträge iHv EUR 50,- erhoben, von anderen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern jedoch EUR 70,-. Wie es zu der unterschiedlichen Behandlung kam, lässt sich im Nachhinein durch den amtierenden Vorstand, den derzeit hauptamtlich Tätigen und derzeit ehrenamtlich Tätigen nicht aufklären.

Dass eine Beitragsreduzierung, die weder von der Satzung noch von der Beitragsordnung getragen ist, vorliegt, wurde nach Prüfung und weiteren Nachforschungen des amtierenden Vorstands nach dessen Amtsübernahme offenkundig.

Die Beitragsreduzierung fand im Zeitraum von 2017 bis 2024 statt. Somit beläuft sich der Vorteil für jeden der durch die Beitragsreduzierung begünstigten Ehrenamtler auf maximal EUR 20,- x 8 Jahre = EUR 160,-.

Dieser Betrag liegt deutlich unter der Ehrenamtspauschale, die bis 2020 EUR 720,- p.a., und ab 2021 EUR 840,- p.a. beträgt und deren Gewährung als unbedenklich in Bezug auf die Gemeinnützigkeit eines Vereins anerkannt ist. Die Zahlung der Ehrenamtspauschale an Vereinsmitglieder bedarf weder einer Mitwirkung der Mitgliederversammlung noch einer satzungsmäßigen Grundlage.

Von dem zu beschließenden Forderungsverzicht ist kein Vorstandsmitglied betroffen. Ein Vorstandsmitglied hat einen reduzierten Mitgliedsbeitrag bezahlt, den Differenzbetrag jedoch nach der Feststellung, dass die Reduzierung nicht im Einklang mit Satzung und Beitragsordnung steht, nachentrichtet.

Da der Betrag der Ehrenamtspauschale nicht überschritten wird, sondern der Forderungsverzicht für jedes einzelne Mitglied weit darunter liegt, ist der beabsichtigte Forderungsverzicht unbedenklich in Bezug auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Der von der Antragstellerin zitierte Passus der Satzung (§ 7 der Satzung) geht nicht über die gesetzliche Regelung des § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO hinaus. Zuwendungen an Ehrenamtler, die den Verein letztlich tragen, gelten als für satzungsmäßige Zwecke verwendet, sofern der Betrag der Ehrenamtspauschale nicht überschritten wird.

5. Antrag des Herrn Ullrich Norman Jung-Lindemann zu TOP 17 (neu), Wahl der kooptierten Beisitzerin Frau Franziska Vogt

Anders als vom Antragsteller behauptet verstoßen weder die Wahl noch die Kooptation von Frau Franziska Vogt gegen das Gesetz. Auch der Antragsteller nennt keine gesetzliche Norm, gegen die ein Verstoß vorliegen könnte.

Die Antragsbegründung ist somit unsubstantiiert.

In der einschlägigen Fachliteratur wird die Vereinbarkeit von Vorstandsamt in einem gemeinnützigen Verein und gleichzeitiger entgeltlicher Tätigkeit des Vorstandsmitgliedes für eben diesen Verein nur in den Fällen diskutiert (und offengelassen), in denen die entgeltliche Tätigkeit in den Kernbereich der Vereinsarbeit fällt und das hierfür gezahlte Entgelt den Lebensunterhalt des Vorstandsmitgliedes sichert. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Frau Vogt hat lediglich eine geringfügige Beschäftigung in der Tochtergesellschaft des Vereins.

Der Antragsteller sieht das Risiko der Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Die Gemeinnützigkeit ist geregelt in § 52 Abgabenordnung (AO). Sie setzt die selbstlose Förderung eines der Zwecke, die in der Norm genannt sind, voraus. Vorliegend handelt es sich um die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO). Die Voraussetzungen der Selbstlosigkeit sind in § 55 AO genannt. Welche der dort genannten Voraussetzungen durch die Wahl von Frau Vogt nicht mehr erfüllt sein sollte, ist weder ersichtlich noch nennt sie der Antragsteller.

6. Antrag der Frau Dr. Antoinette Friedenthal und Frau Dr. Brigitte Jordan-Harder zu TOP 21 (neu) Datenschutz

Rechtliche Gründe, auf welche die Forderung auf eine Entfernung der Webcam gestützt werden kann, liegen nicht vor. Das durch den Betrieb der Webcam vermeintlich verletzte Schutzgut wird von den Antragstellerinnen als Recht am eigenen Bild und Datenschutz bezeichnet.

Das Recht am eigenen Bild ist in § 22 KunstUrhG geregelt. Danach dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

§ 23 KunstUrhG regelt Ausnahmen von dem Grundsatz des § 22 KunstUrhG. Nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 KunstUrhG dürfen Bildnisse auch ohne Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder zur Schau gestellt werden, wenn die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen.

Beiwerk im Sinne der genannten Norm ist die Person dann, wenn sie nicht das Hauptmotiv des Bildes darstellt und das Bild ohne die abgebildete Person noch dieselbe Aussage hat.

Mit der hier in Rede stehenden Webcam werden Bilder des Gartens der Liebermann-Villa gezeigt. Der Garten ist das Hauptmotiv, nicht aber zufällig auf das Bild geratene Personen. Die mit den Bildern beabsichtigte Darstellung des Gartens verändert ohne die zufällig abgebildeten Personen nicht die Aussage des Bildes.

Es liegt somit die Ausnahme des § 23 Abs. 1 Nr. 2 KunstUrhG vor. Bilder, die von der Webcam gemacht werden, verletzen daher keine Rechtspositionen abgebildeter Personen.

Die Bilddaten werden nicht gespeichert.

Der Verein wird sich, wenn die Mitgliederversammlung entsprechendes beschließt, selbstverständlich darum bemühen, die geforderten Auskünfte innerhalb einer gesetzten Frist

zu beschaffen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der Frist könnte allerdings auf Probleme stoßen, da die Webcam jedenfalls vor mehr als 8 Jahren installiert wurde, zu einem Zeitpunkt, der vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses des derzeit dienstältesten hauptamtlichen Mitarbeiters liegt. Es wird somit erforderlich sein, Dritte, z.B. ehemalige Vorstandsmitglieder zu bitten, entsprechende Auskünfte zu erteilen. Darauf, ob und ggf. wann diese Auskünfte erlangt werden können, hat der amtierende Vorstand leider keinen Einfluss.

7. Antrag des Herrn Ullrich Norman Jung-Lindemann zu TOP 22 (neu) betreffend die Doppelfunktion von Vorstandsmitgliedern

Es existiert keine gesetzliche Regelung, nach welcher die zeitgleiche Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Vorstandsmitglied und einer weiteren ehrenamtlichen Tätigkeit in demselben gemeinnützigen Verein unzulässig wäre.

Es besteht auch kein Interessenskonflikt dergestalt, dass zugleich Weisungsbefugnis und Weisungsgebundenheit besteht. Ehrenamtler sind nicht weisungsgebunden, da ein Arbeitsverhältnis nicht vorliegt.

Weiterhin liegt kein Verstoß gegen § 181 BGB (Verbot des In-Sich-Geschäftes) vor, da keine Rechtsgeschäfte geschlossen werden, bei denen eines der Vorstandsmitglieder auf beiden Seiten der Vereinbarung steht. Das von dem Antragsteller angeführte Beispiel geht ins Leere. Von dem Verzicht auf die Forderung auf Nachzahlung der Differenz zwischen erhobenen Mitgliedsbeiträgen 2017 bis 2024 und den Mitgliedsbeiträgen in regulärer Höhe ist kein Vorstandsmitglied begünstigt.

Der Antragsteller hat seinem Antrag einen Mailverkehr vom 15. April 2025 beigelegt. Auf der Grundlage der von dem Antragsteller in seiner Mail gegebenen Informationen hat sich das angeschriebene Vorstandsmitglied bei dem für den geschilderten Sachverhalt zuständigen Vereinsregister München nach dem Vorgang erkundigt. Das Vereinsregister hat mitgeteilt, dass ihm der von dem Antragsteller geschilderte Fall nicht bekannt ist. Weitere Recherchen waren nicht möglich, da das Aktenzeichen des Gerichtes, bei dem der Fall anhängig gewesen sein soll, von dem Antragsteller nicht mitgeteilt wurde.

Jour fixe / 1.12.16

Die Besucherzahlen waren in den vergangenen Monaten weiterhin gut, der Shopumsatz konnte gesteigert werden und stieg im letzten Jahr um durchschnittlich 10% (Reinerlös)

Zwei neue Verkaufsartikel wurden vorgestellt: Geschirrtücher bedruckt mit zwei unterschiedlichen Blumenmotiven aus unserem Staudengarten, entworfen von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen aus Kirsten Plathofs Gartenteam, deren Namen sind kleingedruckt auch auf dem Küchentuch zu lesen, auf dem Verpackungsetikett wird außerdem "Ein Entwurf der Liebermann-Villa" stehen.

Der zweite Artikel ist eine DVD aus der Reihe

„Die großen Künstlerduelle - Nolde vs. Liebermann“ eine Arte- Produktion.

Der Rabatt, der unseren ehrenamtlichen Mitarbeitern beim Kauf von Shopartikeln eingeräumt wird, gilt auch für das Einlösen des Weihnachtsgutscheines. (25 €)

Der Verbrauch von Kopfhörern unter den ehrenamtlichen Mitarbeitern war in der Vergangenheit sehr hoch (Probierphase). Eine kosten- und umweltfreundlichere Lösung : Wir benutzen zum Testen des Medienguides die alten „Nichteinweg Kopfhörer“.

Demnächst wird es eine Besucherumfrage bezüglich der Bewertung des Medienguides geben.

Die Museumseintrittspreise sind modifiziert worden:

Im Winter 6 € und 4 €; im Sommer 8 € und 5 € (20% der Besucher können eine Ermäßigung geltend machen)

Sonderführungspreise gelten jetzt auch konstant über das ganze Jahr und kosten immer 11 €; dies ist ein Pauschalpreis, eine Aufsplittung nach Eintritt und Führung entfällt. (Und damit auch die Diskussion darüber)

Die Mitgliedsbeiträge wurden angehoben, für Mitarbeiter und Ehrenamtliche bleibt es beim Alten.

Kunden aus Frankreich und England bitte mit Visa Card bezahlen lassen, Rechnungen wurden in der Vergangenheit nicht immer beglichen.

Der 23.12. ist ein Schließtag für die Villa, das Treppengeländer zum Museum wird gestrichen und braucht die Zeit zum Trocknen.

Es wird nach neuen Tourguide – Körben Ausschau gehalten.

Barbara Stursberg wird wieder Headset- Vermerke machen.

Wird der Kamin an den Wochenenden in Betrieb genommen, ist das Café-Personal für die Wartung verantwortlich, ebenso für die Abendbeleuchtung des Geländes. (Sicherungskasten neben der Tür des Hintereinganges; blaue Punkte an den Schaltern).

Teilnehmer: Plathof, Watling, Weyng, Rotenburger, Stasch, Ehlert, Steffen, Soppa, Schlote, Werndt, Stursberg, Henningsen, Köhler, Findekle, Emmrich, Gogolok,

Protokoll der Jahreshauptversammlung der Max-Liebermann-Gesellschaft Berlin e.V.

2016

Freitag, den 10. Juni 2016, 17 Uhr

Ort: Wannseeschule, Zum Heckeshorn 36, 14109 Berlin

Beginn: 17:00

Ende: 18:45

Anwesend: Vorstand: Prof. Dr. Rolf Budde
Wolfgang Immenhausen
Dr. Hans-Gerhard Hannesen
Dr. Cato Dill
Beate Großmann
Sebastian Karg

Direktor Dr. Martin Faass

Mitglieder: 100

1. Begrüßung

Herr Prof. Dr. Budde begrüßt die anwesenden Mitglieder. Anlässlich des Jubiläums „10 Jahre Liebermann-Villa als Künstlerhaus, Museum und Garten“ erinnert er an die Anfänge, als die MLG 2002 die Liebermann-Villa übernommen und am Tag des offenen Denkmals das Haus der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat. Er dankt den Persönlichkeiten, die damals tatkräftig die MLG unterstützt haben, namentlich Staatssekretär André Schmitz und Alice Ströver, sowie den Förderern: der Hermann Reemtsma Stiftung, der Würth Stiftung, der Cornelsen Stiftung und der Weberbank. Er ruft die Eröffnung als Museum 2006 als Beginn einer neuen Phase in Erinnerung, deren zehnjähriges Jubiläum heute zu feiern sei. Das Haus, das bis dahin ganz unter ehrenamtlicher Leitung war, musste sich nun professionalisieren, um den Anforderungen eines Museums gerecht werden zu können. Hierzu wurde die Stelle eines Museumsleiters ausgeschrieben und nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes mit Herrn Dr. Faass besetzt. Dieser habe den organisatorischen Umbau des Hauses zum Museum vorgenommen und Schritt für Schritt mit Erfolg daran gearbeitet, die Liebermann-Villa in Deutschland und international als Museum für Liebermann zu etablieren. Herr Budde dankt Herrn Faass für die langjährige gute Arbeit, die Ende August nun auch auf ein 10jähriges Jubiläum zulaufe. Herr Budde dankt darüber hinaus Frau Köhler, die als Assistenz von Herrn Faass, seit 2007 dabei ist und mit außerordentlichem Engagement die Bereiche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Vermietungen betreut und maßgeblich zum Erfolg der Lie-

Herr Budde stellt Frau Dr. Lisa Zeitz, Chefredakteurin der Zeitschrift Weltkunst als kooptiertes Mitglied des Vorstandes vor und bittet Frau Zeitz, selbst das Wort zu ergreifen. Frau Zeitz referiert mit einigen Stichpunkten ihre Vita: Studium der Kunstgeschichte in Freiburg, München und Venedig und Promotion über Tizian; nach dem Studium Leitung des New Yorker Büro^S der Villa Grisebach und Korrespondentin für die FAZ. Seit 2012 ist sie Chefredakteurin der Zeitschrift Weltkunst sowie von Kunst und Auktionenⁿ; sie lebt mit Mann und Kindern in Berlin. Frau Zeitz ergänzt, dass sie das Projekt Liebermann-Villa schon lange interessiert verfolgt hat und eine begeisterte Gartenliebhaberin ist. Sie habe sich gefreut, vom Vorstand angesprochen worden zu sein und würde gerne ihre Fachkompetenz in die Vorstandsarbeit mit einbringen. Herr Budde dankt Frau Zeitz und bittet um das Votum der versammelten Mitglieder. Frau Zeitz wird einstimmig zum neuen Mitglied des Vorstandes gewählt.

8. Anträge

Es gibt keine weiteren Anträge.

9. Verschiedenes

Ein Mitglied stellt die Frage, ob der Haushalt 2016 durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden müsse und erhält von Herrn Budde die Auskunft, dass dies laut Satzung nicht der Fall ist. In der Satzung ist niedergelegt, dass die Finanzplanung in der alleinigen Verantwortung des gewählten Vorstandes liegt.

Herr Budde berichtet, dass in der letzten Vorstandssitzung die Frage einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge diskutiert worden sei. Seit Gründung der MLG ist der Beitrag nicht ein einziges Mal erhöht worden. Gleichzeitig ist das Preisniveau seit damals erheblich gestiegen. Herr Immenhausen ergänzt, dass aus seiner Sicht auch im Hinblick auf die sehr knappen Löhne der Mitarbeiter, zusätzliche Einnahmen dringend geboten sind. Herr Faass gibt zu bedenken, dass seit 1995, als der Mitgliedsbeitrag festgelegt wurde, die Aufgaben der MLG um ein Vielfaches größer geworden sind. Herr Budde stellt eine Erhöhung des regulären Jahresbeitrages auf 80€ in den Raum. In der sich hieran anschließenden Diskussion werden ganz unterschiedliche Meinungen geäußert: einige mahnen ~~da~~, dass eine solche Erhöhung Mitglieder mit geringem Einkommen über Gebühr belasten und eine Welle von Austritten nach sich ziehen würde; andere schlagen eine gestaffelte Erhöhung vor; wieder andere unterstreichen den Fördercharakter der Gesellschaft und können sich einen noch höheren Beitrag vorstellen. Herr Budde weist darauf hin, dass es sich bei den 80€ um einen bloßen Diskussionsvorschlag handelt. Herr Hannesen, der auf die umfangreichen Aufgaben der MLG hinweist, re^umiert, dass vor dem Hintergrund der geäußerten Positionen ihm eine Erhöhung auf 70€ konsensfähig erscheine. Herr Budde bittet um ein aktuelles Stimmungsbild und bittet um Handzeichen, wer einer Erhöhung auf 70€ Jahresbeitrag zustimmen würde. 5 Mitglieder stimmen dagegen, während die übrigen sich dafür aussprechen. Herr Budde dankt für das Meinungsbild und die lebhaftige Diskussion, die eine wichtige Grundlage für die abschließende Beratung des Vorstandes über dieses Thema darstellen. Er sichert zu, dass der Vorstand, der laut Satzung die Beiträge festsetzt, das Für und Wider sowie die geäußerten Kritikpunkte bei seiner Entscheidung